

Mandantenbrief

Kapitalmarktrecht | Bank- und Finanzrecht | Gesellschaftsrecht | M&A

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Von Stefan Behrendt | Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 auf Initiative der Regierungsfractionen das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) verabschiedet. Nachdem der Bundesrat das VorstAG am 10. Juli 2009 gebilligt hat, ist es am 5. August 2009 in Kraft getreten.

Erklärtes gesetzgeberisches Ziel ist es, in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder Anreize für eine nachhaltige und langfristige wertsteigernde Unternehmensführung zu setzen. Weiter soll es durch das VorstAG künftig leichter möglich sein, Vorstandsgehälter bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens zu kürzen. Dabei soll die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die konkrete Ausgestaltung der Vorstandsvergütungen konkretisiert werden. Hierzu im Einzelnen.

Angemessenheit der Vorstandsbezüge

Nach bisheriger Gesetzeslage hatte der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge einschließlich der Versorgungsleistungen im „angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft“ stehen. Eine wirtschaftlich schlechte Lage der Gesellschaft führte jedoch nicht zwangsläufig zur Herabsetzung der Bezüge.

Durch die Änderung von § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG sind zusätzlich zu diesen bislang normierten Parametern nunmehr ausdrücklich (i) die Leistungen des Vorstandsmitglieds zu berücksichtigen und (ii) dafür Sorge zu tragen ist, dass die

übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe überschritten wird.

Die Gesamtbezüge des Vorstandsmitglieds müssen daher künftig nicht nur seinen Aufgaben, sondern auch zu seinen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Im Zusammenhang mit der „Üblichkeit“ der Vergütung soll sich die Bemessung der Vergütung zukünftig an branchen-, größen- und landesüblichen Maßstäben (horizontaler Vergleich) als auch an dem Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen (vertikaler Vergleich) orientieren.

Nach § 87 Abs. 1 Satz 4 AktG gelten die Angemessenheitsanforderungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG auch für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

Langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung

§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet den Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften nunmehr, die Gesamtbezüge auf „eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten“. In Satz 3 wird daher ergänzt, dass variable Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben sollen. Die variablen Vergütungsbestandteile müssen zudem auch an negativen Entwicklungen im gesamten Bemessungszeitraum teilnehmen. Für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Altverträge und Neuverträge

Eine Übergangsregelung zu § 87 Abs. 1 AktG wurde nicht erlassen. Altverträge bleiben von der gesetzlichen Neuerung unberührt.

Allerdings sind bei Festsetzungen der Vorstandsbezüge nach Inkrafttreten die Neuregelungen vollumfänglich zu berücksichtigen.

Herabsetzung bei Verschlechterung der Lage

§ 87 Abs. 2 ließ schon bisher eine nachträgliche Herabsetzung der Vorstandsbezüge durch den Aufsichtsrat zu. Diese Möglichkeit hat in der Rechtspraxis bislang jedoch kaum eine Rolle gespielt.

Nach der Neufassung des § 87 Abs. 2 AktG „soll“ der Aufsichtsrat die Vorstandsbezüge auf ein angemessenes Niveau herabsetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die bislang geltende Rechtslage („kann“) wurde hierdurch verschärft. Weiterhin wurden die Voraussetzungen für eine Herabsetzung erleichtert. Statt einer „wesentlichen“ Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft genügt für eine Herabsetzung nunmehr ein Verschlechterung der Lage der Gesellschaft in einem Umfang, dass die Weitergewährung der Bezüge „unbillig“ für die Gesellschaft (bislang: „schwere“ Unbilligkeit) wäre.

Nach der Neuregelung des § 87 Abs. 2 AktG gilt das Herabsetzungsrecht auch für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Allerdings ist eine solche Herabsetzung nur in den ersten drei Jahren nach dem Ausscheiden zulässig.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Eine Neuregelung in § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG sieht vor, dass, falls die Gesellschaft eine „Directors and Officers Liability-Versicherung“ für ihre Vorstandsmitglieder abschließt, künftig ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen ist.

Für Aufsichtsratsmitglieder führt das VorstAG hingegen keinen Selbstbehalt ein.

Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat

Ehemalige Vorstandsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften dürfen nach neuer Rechtslage (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG) während einer zweijährigen Karenzzeit (sog. Cooling-Off-Periode) nicht Mitglieder des Aufsichtsrats derselben Gesellschaft werden. Hierzu wurde jedoch eine Ausnahmeregelung für den Fall eingefügt, dass das Aufsichtsratsmitglied aufgrund eines Vorschlags von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, gewählt wird.

Entscheidung über die Vergütungsfestsetzung durch den Gesamt-Aufsichtsrat

Das VorstAG ändert die bisherige Gesetzeslage durch Anpassung des Katalogs über nicht delegierbare Aufgaben in § 107 Abs. 3 Satz 3 dahingehend, dass nunmehr der Aufsichtsrat als Plenum über die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder zu beschließen hat. Eine Delegation an den Personalausschuss wird nicht mehr möglich sein.

Beschlussrecht der Hauptversammlung

Durch den neu eingefügten § 120 Abs. 4 AktG kann künftig die Hauptversammlung von börsennotierten Gesellschaften unverbindlich ein Votum über die Billigung oder Missbilligung des System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.

Durch diese kritisch zu betrachtende Neuregelung wird ein bewährtes Grundprinzip der deutschen Aktiengesellschaft aufgegeben: die Gewaltenteilung zwischen Aktionären, Vorstand und Aufsichtsrat.

Haftung des Aufsichtsrats bei fehlerhafter Festsetzung von Vorstandsbezügen

Durch das VorstAG wurde der Wortlaut des § 116 AktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder) dahingehend ergänzt, dass die Aufsichtsratsmitglieder „namentlich zum Ersatz verpflichtet“ sind, „wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen“.

Diese Ergänzung stellt jedoch keine inhaltliche Neuerung dar, sondern ist eine Klarstellung zur Betonung der besonderen Verantwortung.

Verlängerung der Ausübungsfrist gem. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG

Schließlich hat das VorstAG die Ausübungsfristen für Aktienoptionen von zwei auf vier Jahre verlängert. Hierdurch soll ebenfalls ein Anreiz zur langfristigen Ausrichtung der Tätigkeit des Vorstands gesetzt werden.

Ansprechpartner:

Stefan Behrendt
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Büro Bayreuth
Tel.: 0921 – 507 201 0
E-Mail: behrendt@krammerjahn.de



Krammer Jahn Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Alfred Krammer
Dipl.-Kfm. Jochen Jahn
Dr. Hagen Christmann
Stefan Behrendt
Dr. Sebastian Krug
Andreas Vogtmann

Büro München:

Schackstraße 1
80539 München
Tel.: (089) 360 490 66
Fax: (089) 360 490 61

Büro Bayreuth:

Alexanderstraße 1
95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 507 201 0
Fax: (0921) 507 201 11

E-Mail: info@krammerjahn.de

Der vorliegende Mandantenbrief richtet sich an Geschäftsfreunde und Bekannte der Krammer Jahn Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Sein Inhalt ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt des Mandantenbriefs kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden.

Bei weitergehendem Bedarf an Ausführungen oder Beratung über ein hier dargestelltes Thema wenden Sie sich bitte an den oben angegebenen Autor oder Ihren üblichen Ansprechpartner in unserem Hause.

Informieren Sie sich auf unserer Internetseite:

<http://www.krammerjahn.de>